

21. VIII, 1917.

217

### Regelung der Verteilung der Speiseöle und Speisefette

X Im Einverständnis mit der Direktion der S.S.S. und den Behörden und in der Ueberzeugung, die Lebensmittelversorgung der Schweiz damit zu fördern, haben sich die vier Lebensmittelsyndikate der S.S.S.: Verband schweizerischer Konsumvereine Basel, Verband Schweiz, Grossisten der Kolonialwarenbranche, Bern, Genossenschaft Schweiz, Importeure der Produkte, Rohstoffe und Fabrikate der Nahrungs- und Genussmittelbranche, Bern, und der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Winterthur, zur Gründung eines gemeinsamen Zentralbureaus mit Sitz in Bern zusammengeschlossen. Es bezweckt während der Dauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse, die richtige Verteilung der in die Schweiz eingeführten und im Inland erzeugten Speiseöle und Speisefette zu regeln. Die Verteilung kann auch auf andere Lebensmittel ausgedehnt werden. Der Zweck des Zentralbureaus soll u. a. durch folgende Maßnahmen und Einrichtungen erreicht werden:

Kontrolle der Inlandproduktion und der Einfuhr, Förderung des Importes der Mitglieder der vier Syndikate, Festsetzung von Engros-, Migros und Detailpreisen auf der den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Preisbasis. Richtige Verteilung des Importes und der Inlandproduktion, nach den Bedürfnissen der verschiedenen Landesgegenden. Syndikate, sowie Importeure, Fabrikanten und Erzeuger von Waren sind verpflichtet an der rationellen Verteilung der Lebensmittel in der Schweiz mitzuarbeiten. Zu diesem Zwecke halten sie einen Teil ihrer Waren zur Verfügung und verkaufen ihn nur gemäß den Weisungen des Bureaus dorthin, wo Mangel herrscht. Der Prozentsatz der Waren, über welche das Bureau verfügen kann, wird von Fall zu Fall bestimmt, in Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Landesgegenden. Die Importeure, Engros-, Migros und Detailverkaufsstellen müssen Speiseöle und Speisefette und eventuell auch weitere Lebensmittel zu denjenigen Preisen und Bedingungen abgeben, wie sie von dem Zentralbureau festgesetzt werden, und haben sich den Beschlüssen des Bureaus zu unterziehen. Falls ein Importeur die Beschlüsse und Vorschriften des Bureaus nicht befolgt, so verpflichtet sich sein Syndikat, gegen ihn vorzugehen. Engros-, Migros- und Detailverkaufsstellen, die gegen die Beschlüsse und Vorschriften des Zentralbureaus handeln, können von weiteren Bezügen ausgeschlossen werden. Den Syndikaten und deren Mitgliedern ist es verboten, in solchen Fällen den vom Bezug ausgeschlossenen Firmen weiterhin Waren zu liefern.